

# § 46 Stmk. JagdG 1986

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

Die Steirische Landesjägerschaft hat folgende Aufgaben:

1. a) Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen;
2. b) Erstellung von Abschußrichtlinien, die im Internet unter der Adresse [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at) zu verlautbaren sind, sowie laufende Überwachung der Durchführung der Pflichtabschußpläne und Abhaltung von Pflichttrophäenschauen bei Haftung für Verlust und Beschädigung der Trophäen;
3. c) Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Mitglieder;
4. d) Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, insbesondere Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung nach Anhören der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen, Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;
5. e) Förderung und Pflege des Weidwerkes unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft;
6. f) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen;
7. g) Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark, unter anderem im Bereich des Schießwesens;
  1. ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;
8. h) Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten;
9. i) Wildforschung, Koordinierung und Überwachung von gemeinsamen, revierübergreifenden Wildstandserfassungen unter verpflichtender Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihnen Beauftragten;
10. j) Förderung des Jagdhundewesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tunlichst geprüfte Jagdhunde vorhanden sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 45/2010, LGBl. Nr. 9/2015, LGBl. Nr. 21/2024

In Kraft seit 06.02.2024 bis 31.12.9999